

**Satzung der Gemeinde Lohsa
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Ortsvorsteher
- § 5 Friedensrichter
- § 6 Reisekostenvergütung
- § 7 Inkrafttreten

Entschädigungssatzung DER GEMEINDE LOHSA

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und Artikels 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) sowie aufgrund des § 155a Sächsisches Beamtenengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 18.09.2018 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten, soweit für die nicht § 2 bzw. sondergesetzliche Regelungen zutreffen, den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 EUR
- (3) Soweit kein Verdienstaufall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.
- (4) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach dem Absatz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruch glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach § 2 Absatz 2 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstaufallbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung unter Bezug auf § 2 Abs. 5.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 5,00 EUR, |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von | 10,00 EUR, |
| 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von | 10,00 EUR. |

- (2) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO in beschließende Ausschüsse berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR je Sitzung.
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle der in Absatz 1, Punkt 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR. Für den zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR gezahlt.
- (5) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben den Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (6) Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 2,50 EUR für jede versäumte Sitzung.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 4 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Die Entschädigung nach § 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung werden jeweils am Quartalsende gezahlt.

§ 4

Ortsvorsteher

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten ihre monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend dem § 155a Abs. 3 des Sächsischen Beamtengesetzes. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem nach SächsBG maßgebenden Stichtag (30. Juni) eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 01. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres. Im Fall der Verringerung der Einwohnerzahl ist die Aufwandsentschädigung nicht zurückzuzahlen.

§ 5

Friedensrichter

Der/die Friedensrichter(in) erhält für die Ausübung des Ehrenamtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Zusätzlich zu der Entschädigungspauschale wird für jede durchgeführte Schlichtungsverhandlung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR gezahlt.

Der an der Verhandlung teilnehmende Protokollführer erhält eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Januar 2005 außer Kraft.

Lohsa, den 19.09.2018

(Dienstsiegel)

Thomas Leberecht

Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.